

Bezirksregierung Köln Dez. 54 Frau Oppermann Postfach 50606 Köln

54-2-(8.5)-73-2-Opp RSK 76-01.19 WE Mischwasser RÜB 721 Hennef Stein Wasserrechtliche Erlaubnis Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

06.03.2019

Sehr geehrte Frau Oppermann,

im Namen und Auftrag des BUND NRW tragen wir die folgende Stellungnahme vor. Wir bitten die zeitliche Verspätung zu entschuldigen.

Die beantragte Einleitungserlaubnis wäre im Sinne des § 12 WHG unzulässig. Die vorgelegte FFH-Prüfung genügt nicht den Anforderungen. Ihr fehlt z.B. eine Summationsprüfung.

Die Annahme in der FFH-Prüfung des Antragsstellers, es läge mit der geplanten Einleitung gar kein Plan oder Projekt vor, ist grundfalsch und entspricht nicht der Rechtslage. Hier wird der Projektbegriff missverstanden und unbegründet eng ausgelegt. Dies wurde in der Rechtsprechung anders aufgelöst und hat zu einem WEITEN Projektbegriff geführt. Projekte sind vielmehr alle Vorhaben, die alleine oder im Zusammenwirken mit anderen geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der EuGH hat ausdrücklich festgestellt, dass dies sogar reguläre Vorhaben z. B der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sein können. Entscheidend für das Vorliegen eines Projekts ist nach der regelmäßig später vom EuGH erneut bestärkten Entscheidung aus dem Jahr 2006 (Urt. v. 10.01.2006 - 9 C 98/03 -, a.a.O.), ob eine Tätigkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt in einem FFH-Gebiet führen kann. Projekte sind daher auswirkungsbezogen zu fassen (vgl. Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Kommentar, 2011, § 34 Rdnr. 28)." Oder nach einem anderen Kommentar: "Projekte iSd § 34 Abs. 1 BNatSchG sind sämtliche Maßnahmen und sonstige Vorhaben - mit Ausnahme von Plänen." aus: Schlacke, Umweltrecht, § 10 Rn. 54. Diese zitiert wiederum Möckel in Schlacke, GK-BNatschG, § 34 Rn. 14.

Die (einwandfreie) FFH-Prüfung ist daher unbedingt nachzuholen und das Vorhaben summarisch mit anderen Vorhaben an der Sieg bzw. im Wirkungsraum zu prüfen.

http://www.bund-nrw.de

Die Einleitung von Mischwasser ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Rückhaltung entbehrlich und schon deshalb nicht nur wasserrechtlich bedenklich, sondern auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz im FFH-Gebiet unzulässig. Die FFH-Prüfung ist erforderlich, weil die geplante Einleitung einzeln oder zusammen mit anderen Einleitungen und Baumaßnahmen geeignet ist, die Ziele des FFH-Gebietes dauerhaft zunichte zu machen.

Wir regen an, die geltenden Bundesgesetze rechtsfehlerfrei anzuwenden und ein ordnungsgemäßes Prüfverfahren mit einer fachlich belastbaren FFH-Prüfung einzuleiten. Wir stehen für die Abstimmung der Scopinginhalte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen:

(i.A. Achim Baumgartner

http://www.bund-nrw.de

**BIC: BFSWDE33XXX**